

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

So beschlossen am 14.06.2023

§ 1. Nach der Eröffnung durch ein Mitglied des Vorstandes wählt die Vollversammlung eine Gesprächs- und eine Protokollführung.

§ 2. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Versammlung eine Wahlkommission, die aus mindestens zwei Personen bestehen muss. Ihr dürfen keine Kandidat*innen angehören, die sich für die entsprechenden Ämter zur Wahl stellen.

§ 3. Die Gesprächsführung leitet die Vollversammlung, prüft die Beschlussfähigkeit und nimmt Anträge auf. Sie führt bei Aussprachen und Diskussionen eine Redeliste, getrennt nach Frauen und Männern. Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Es können Redezeitbegrenzungen zu Beginn der Versammlung oder vor einzelnen Tagesordnungspunkten beschlossen werden.

§ 4. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Anträge zum Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) werden vor Sachanträgen behandelt und beinhalten jeweils die Möglichkeit zur Gegenrede. Geschäftsordnungsanträge zur Wiederaufnahme bereits beendeter Tagesordnungspunkte können mit zwei Dritteln der Anwesenden angenommen werden.

§ 5. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

a. der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung

- b. der Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
- c. der Antrag auf Wiederaufnahme bereits beendeter Tagesordnungspunkte
- d. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- e. der Antrag auf Schließung der Redeliste
- f. der Antrag auf Schluss der Debatte
- g. der Antrag auf Durchführung eines Frauenvotums
- h. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
- i. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- j. der Antrag auf Einberufung einer Frauenversammlung (alle stimmberechtigten Frauen)
- k. der Antrag auf Unterbrechung der Vollversammlung
- l. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 6. Anträge, die nach Antragsschluss und vor Sitzungsbeginn eingehen, können behandelt werden, wenn die Vollversammlung dies beschließt (Dringlichkeit).

§ 7. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern 14 Kalendertage vor der Vollversammlung schriftlich zugehen und können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Dies gilt auch für die Abwahl von Funktionen.

§ 8. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen und von Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.

§ 9. Das Protokoll wird digital in der Grünen Wolke abgelegt und ist dort einsehbar.